

# Meinungsfreiheit und Ehre

Oberamtsanwalt Heribert Blum

## *Die Problemstellung*

Die Bearbeitung von Verfahren wegen Beleidigung nach § 185 StGB gehört zum täglichen Pensum der Amtsanwälte. Dieses Delikt kollidiert mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Grundrecht der Meinungsfreiheit. Über dieses Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit auf der einen Seite und der in § 185 StGB geschützten Ehre auf der anderen Seite hat man sich früher kaum Gedanken gemacht. Nachdem aber das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren sich vermehrt mit Verfassungsbeschwerden von Personen zu befassen hatte, die wegen Beleidigung nach § 185 StGB verurteilt worden sind, die sich aber gegen diese Verurteilung mit dem Hinweis auf die Meinungsfreiheit teilweise mit Erfolg gewehrt haben, ist die Frage aktuell geworden. Deshalb lohnt es sich, über dieses Problem einmal nachzudenken.

## *Die Rechtsprechung*

Das BVerfG hatte durch Beschluss vom 12.05.2009<sup>1</sup> folgenden Fall zu entscheiden: Der Beschwerdeführer hatte in einer Talk-Show im Fernsehen, in der es um „die Öffentlichkeit und die Moral“ ging, einen bestimmten Staatsanwalt einer konkreten Staatsanwaltschaft als „durchgeknallt“ bezeichnet. Wegen dieser Äußerung hatte ihn das zuständige Amtsgericht wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 300.- € verurteilt. Die hiergegen gerichtete Sprungrevision hatte das OLG verworfen. Da damit der Rechtsweg erschöpft war, hat sich der Beschwerdeführer gegen seine Verurteilung mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a, 90 BVerfGG) an das höchste deutsche Gericht gewandt und im Ergebnis Erfolg gehabt.

Der geschilderte Fall ist nicht die einzige Entscheidung, mit der das BVerfG Urteile von Tatsachen-, aber auch von Revisionsgerichten aufgehoben hat<sup>2</sup>. Auch die Oberlandesgerichte<sup>3</sup> setzen sich vermehrt bei Verurteilungen wegen Beleidigung mit der Frage auseinander, ob das Verhalten des Täters nicht vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt ist.

So hat das OLG Oldenburg Äußerungen in einer Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft, in denen der Staatsanwalt als „Super-Ermittler“ und seine Arbeitsweise als „entartetes Verhalten“ bezeichnet werden, nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern lediglich als Meinungsäußerungen gewertet. Sie mögen nach Ansicht des OLG zwar ehrverletzend sein, stellen aber keine Formalbeleidigung oder Schmähkritik dar und sind wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen zumindest nach § 193 StGB gerechtfertigt<sup>4</sup>. Gerade im „Kampf um das Recht“ wird Verfahrensbeteiligten auch die Benutzung starker, eindringlicher Ausdrücke und sinnfälliger Schlagworte, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, zu-

---

<sup>1</sup> NJW 2009, 3016.

<sup>2</sup> Z.B. Beschluss vom 23.08.2005 – NStZ 2006, 31; Beschluss vom 05.12.2008 – NJW 2009, 749.

<sup>3</sup> OLG Hamm – Beschluss vom 03.06.2004 = NStZ-RR 2006, 7; OLG Düsseldorf – Beschluss vom 16.12.2005 – NStZ-RR 2006, 206 = JMBL.NRW 2006, 70; OLG Hamm – Beschluss vom 13.09.2007 – NStZ 2008, 631, 632.

<sup>4</sup> OLG Oldenburg – Beschluss vom 14.04.2008 – NStZ-RR 2008, 201.

gebilligt. Sie stellen solange keine Beleidigung dar, als sie nicht Formalbeleidigungen oder Schmähkritik enthalten, die in keinem inneren Zusammenhang zur Ausführung geltend gemachter Rechte stehen<sup>5</sup>.

### *Die Wesensgehaltgarantie*

Vom Grundsatz her muss dieser Rechtsprechung zugestimmt werden. Die Meinungsfreiheit ist in der Verfassung als Grundrecht geregelt und steht daher in der Normenhierarchie über einfach-gesetzlichen Vorschriften wie etwa § 185 StGB. Allerdings unterliegen auch die Grundrechte gewissen Einschränkungen. Neben den unmittelbaren und den verfassungsimmanenten Schranken sehen manche Grundrechtsartikel auch Begrenzungen des jeweiligen Grundrechts durch allgemeine Gesetze vor. Auch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gilt nicht vorbehaltlos. Eine Schranke enthält Art. 5 Abs. 2 GG. Danach findet u.a. die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass auch durch den Straftatbestand der Beleidigung die Meinungsfreiheit begrenzt werden kann. Jedoch verbietet Art. 19 Abs. 2 GG, das Grundrecht in seinem Wesensgehalt anzutasten. Das bedeutet aber, dass Vorschriften, die wie § 185 StGB ein Grundrecht einschränken, stets nur zurückhaltend angewandt werden dürfen. Die Wesensgehaltgarantie der Meinungsfreiheit darf durch eine Verurteilung nach § 185 StGB nicht angegriffen werden. Der Meinungsfreiheit kommt nach der Rechtsprechung des BVerfG eine fundamentale Bedeutung für die demokratische Grundordnung zu.

Ähnlich sieht das der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg<sup>6</sup>. Nach Art. 10 EMRK gehört nämlich die Meinungsfreiheit zu den Menschenrechten. Allerdings kann es nach Art. 10 Abs. 2 EMRK – ähnlich wie in Art. 5 Abs. 2 GG – Einschränkungen durch gesetzliche Bestimmungen geben. Da es aber nach Ansicht des EGMR ohne Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltungen keine demokratische Gesellschaft gibt, sind auch vorbehaltlich des Art. 10 Abs. 2 EMRK Meinungsäußerungen, die verletzen, schockieren oder beunruhigen, zulässig und werden von Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützt. Das große Gewicht der Meinungsfreiheit ist also nicht nur eine deutsche sondern eine europaweite Vorstellung.

Im Zusammenhang mit der Wesensgehaltgarantie ist außerdem – wie bei jedem staatlichen Handeln – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Eingriff in das Grundrecht (hier in die Meinungsfreiheit) muss ultima ratio sein.

### *Die Würde des Menschen*

Neben dem Gesetzesvorbehalt aus Art. 5 Abs. 2 GG gibt es für die Meinungsfreiheit – wie bei allen anderen Grundrechten auch – verfassungsimmanente Schranken; d.h. das Grundrecht findet grundsätzlich da seine Grenzen, wo in die Grundrechte anderer eingegriffen wird. Man darf bei der Diskussion um das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehre diesen Aspekt nicht übersehen. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG wird als Grundrecht die Würde des Menschen geschützt. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Staat, also auch die Rechtsprechung, dieser Würde Geltung zu verschaffen. Der Begriff der Menschenwürde ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Menschenwürde ist gleichzusetzen mit dem sozialen Wert- und

---

<sup>5</sup> BVerfG NJW 1991, 2074; OLG Hamm – Beschluss vom 13.09.2007 – NStZ 2008, 631, 632.

<sup>6</sup> Urteil vom 14.02.2008 – NJW 2009, 3145, 3146 zu Art. 10 EMRK.

Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt<sup>7</sup>. Dieser Wert konkretisiert sich u.a. auch im Ansehen eines Menschen in der Gesellschaft<sup>8</sup>. Deshalb gehört die Ehre zu einem besonders schützenswerten Gut. Die Verpflichtung des Staates zum Schutz des Ansehens und der Ehre wird in § 185 StGB realisiert.

### *Lösungsansätze*

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordert deshalb regelmäßig bei der Anwendung des § 185 StGB eine Abwägung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Die Entscheidung dieser Frage hängt grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Es gibt ohnehin keine schlechtweg beleidigenden Äußerungen<sup>9</sup>.

Inwieweit etwa die gegenüber einem Polizeibeamten in Zivil bei einer Versammlung geäußerte Bezeichnung als „Spitzel“ unter Berücksichtigung der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) eine Beleidigung darstellt, ist jeweils im konkreten Fall zu prüfen<sup>10</sup>. Die Bezeichnung erfüllt jedenfalls dann nicht den Tatbestand der Beleidigung, wenn der Täter von dem Beamten provoziert worden ist. Im Übrigen ist immer eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Rang des beeinträchtigten Rechtsgutes.

In der Rechtsprechung sind Kriterien entwickelt worden, die bei der Lösung des Problems hilfreich sein können. Die maßgeblichen Punkte sollen nachfolgend herausgearbeitet werden.

### *Korrekte Auslegung der Äußerung*

So verlangt das BVerfG<sup>11</sup>, dass in einem ersten Schritt die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte den Sinn einer Äußerung erfassen. Zur Deutung einer Äußerung gehört, „dass sie unter Einbeziehung ihres Kontextes ausgelegt und ihr kein Sinn zugemessen wird, den sie objektiv nicht haben kann. Bei mehrdeutigen Äußerungen darf die zur Verurteilung führende Bedeutung nicht zu Grunde gelegt werden, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen.“<sup>12</sup> Das BVerfG weist außerdem darauf hin, dass eine isolierte Betrachtung der umstrittenen Äußerung den Anforderungen an eine tragfähige Deutung regelmäßig nicht gerecht wird. Vielmehr müssen der Zusammenhang und die Begleitumstände mit in die Überlegungen einbezogen werden.

So stellt jedenfalls nach Ansicht des AG Berlin-Tiergarten<sup>13</sup> die Bezeichnung eines Polizeibeamten als „Oberförster“ keine Beleidigung dar, weil die Tätigkeit im Forstdienst für sich genommen kaum geeignet ist, den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert einer Person in Frage zu stellen. Bei der dienstlichen Verrichtung eines Försters dürfte es sich in der

---

<sup>7</sup> BVerfGE 87, 228.

<sup>8</sup> BGHSt 11,67, 70 = NJW 1958, 22.

<sup>9</sup> OLG Düsseldorf NJW 1960, 1072; OLG Hamm – Beschluss vom 13.09.2007 – NStZ 2008, 631.

<sup>10</sup> BayObLG – Beschluss vom 14.04.2004 - NStZ 2005, 215.

<sup>11</sup> BVerfG – Beschluss vom 12.05.2009 – NJW 2009, 3016, 3018.

<sup>12</sup> BVerfG a.a.O.

<sup>13</sup> AG Berlin-Tiergarten – Beschluss vom 26.05.2008 – NZV 2009, 254.

Regel um nützliche, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten handeln. Ob man dieser Interpretation des Amtsgerichts folgt, mag dahinstehen. Jedenfalls hat das Gericht sich um eine korrekte Deutung der Äußerung bemüht.

Die Bekundung gegenüber einer Gemeindevollzugsbeamtin „Sie können mich mal...“ (ohne einen entsprechenden Zusatz) ist mehrdeutig und daher nicht unbedingt eindeutig als Beleidigung zu werten. Den Worten kommt nicht zwingend ein negativer Bedeutungsinhalt bei, „vielmehr ist maßgebend, ob diese mit einem – wenn auch nicht ausgesprochenen – herabwürdigenden Zusatz verbunden sein sollte und auch so in der konkreten Situation für einen verständigen Dritten zu verstehen war“<sup>14</sup>.

Ein Verstoß gegen die Sinnermittlung kann schon eine Verletzung des Verfassungsrechts darstellen. Um diesem Vorwurf zu entgehen, sollte man bereits an dieser Stelle sorgfältig andere Deutungsmöglichkeiten in Erwägung ziehen und nachvollziehbar ausschließen.

### *Meinungskampf in der Öffentlichkeit oder private Auseinandersetzung*

Unterscheiden muss man weiterhin zwischen Äußerungen, die zum Zwecke privater Auseinandersetzungen gemacht werden, und Beiträgen zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Bei Äußerungen im privaten Bereich tritt die Meinungsfreiheit eher hinter der Ehre zurück als bei öffentlichen Diskussionen und Streitgesprächen. Denn bei letzteren will der Äußernde häufig vorrangig zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen. Dabei sind Auswirkungen auf den Rechtskreis des Geschädigten oft unvermeidbare Folgen, aber meistens nicht das eigentliche Ziel der Äußerung. Gerade in der politischen Auseinandersetzung muss auch überspitzte und polemische Kritik hingenommen werden. Das gilt auch für kritische Äußerungen über die staatliche Gewalt und deren Organe, also auch der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Als Abgrenzung zum erlaubten Meinungskampf sind die Fälle zu sehen, in denen die herabsetzenden Äußerungen der Formalbeleidigung und der Schmähung des Gegners dienen. Allerdings wird von der Rechtsprechung der Begriff der Schmäkritik eng ausgelegt, weil der Meinungsfreiheit eine große Bedeutung beigemessen wird. Eine Äußerung wird erst dann zur Schmäkritik, wenn nicht mehr die sachliche Auseinandersetzung, sondern jenseits überspitzter Kritik die Diffamierung des Verletzten im Vordergrund steht.

Im Ausgangsfall handelte es sich um eine in der Öffentlichkeit (Fernsehsendung) vorgetragene Kritik an einer staatlichen Maßnahme (Durchsuchung bei einem Prominenten und einer anschließenden Presseerklärung des zuständigen Staatsanwaltes). Bei dieser Fallkonstellation stand die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft – also die Sache – im Vordergrund und nicht so sehr der konkrete Beamte. Deshalb konnte die – zweifellos - harte Formulierung des Angeklagten auch nicht als Schmäkritik gedeutet werden.

Die Oberlandesgerichte sind mittlerweile sehr zurückhaltend mit der Annahme einer Schmäkritik – gerade auch im Umgang mit den Organen der Justiz. Richter und Staatsanwälte sowie die sonstigen Strafverfolgungsbeamten müssen sich im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit kritische Worte gefallen lassen. Zumindest ist hilfsweise sorgsam zu prüfen, ob der Beschuldigte nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB gehandelt hat. Auch diese Norm ist vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 GG zu be-

---

<sup>14</sup> OLG Karlsruhe - Beschluss vom 01.06.2004 - NStZ 2005, 158; beachte aber auch die kritische Anmerkung zu dieser Entscheidung von Jerouschek in NStZ 2006, 345.

trachten. Wie weit die obergerichtliche Rechtsprechung in den Fällen der „Beleidigung“ von Richtern und Strafverfolgern geht, soll anhand der nachfolgenden Entscheidungen verdeutlicht werden.

Nach einem Beschluss des OLG Hamm vom 03.06.2004<sup>15</sup> stellt die Meinungsäußerung eines Verfahrensbeteiligten, der erkennende Richter inszeniere einen Schauprozess und vernichte augenscheinlich Aktenbestandteile, eine inakzeptable Kränkung des Richters dar. Dennoch sei die Meinungsfreiheit des Verfahrensbeteiligten mit Blick darauf, dass er die Äußerungen im Kampf um Rechtspositionen gemacht habe und dass an einer unparteilichen und objektiven, ausschließlich Recht und Gesetz folgenden Rechtsprechung ein überragendes öffentliches Interesse bestehe, ein höheres Gewicht beizumessen als dem Ehrenschatz des Richters.

Äußerungen in einer Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft, in denen der Staatsanwalt als „Super-Ermittler“ und seine Arbeitsweise als „entartetes Verhalten“ bezeichnet werden, sind keine Tatsachenbehauptungen, sondern lediglich Meinungsäußerungen. Sie mögen zwar ehrverletzend sein, stellen aber keine Formalbeleidigung oder Schmähkritik dar und sind wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen zumindest nach § 193 StGB gerechtfertigt<sup>16</sup>. Im „Kampf um das Recht“ darf ein Verfahrensbeteiligter auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, solange sie nicht Formalbeleidigungen oder Schmähkritik enthalten, die in keinem inneren Zusammenhang zur Ausführung geltend gemachter Rechte stehen<sup>17</sup>.

Gerade die zitierten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Oldenburg beinhalten Vorfälle, die sich in der täglichen Fallbearbeitung der Amtsanwälte wiederfinden. Es ist deshalb bei derartigen Fallkonstellationen sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Kritik an der staatlichen Vorgehensweise im Mittelpunkt steht oder ob es sich um eine bloße Herabwürdigung des jeweiligen Amtsträgers handelt (Schmähkritik). Davon hängt entscheidend ab, ob der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt ist. Daneben ist selbst bei einer festgestellten Verwirklichung des Tatbestandes immer noch der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zu erörtern, wobei auch diese Norm vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit auszulegen ist.

---

<sup>15</sup> NStZ-RR 2006, 7.

<sup>16</sup> OLG Oldenburg – Beschluss vom 14.04.2008 – NStZ-RR 2008, 201.

<sup>17</sup> BVerfG NJW 1991, 2074; OLG Hamm – Beschluss vom 13.09.2007 – NStZ 2008, 631, 632.